

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Auf der Grundlage der §§ 1, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, GV. NW. S. 621, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012, GV. NW. S. 474, sowie des § 5 Abs. 7 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, GV. NW. S. 250, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013, GV. NW. S. 148, schließen die Stadt Halver und die Stadt Lüdenscheid, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Die Städte Lüdenscheid und Halver sind gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I. S. 212, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2013, BGBl. I S. 734, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG NRW als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Sammlung und den Transport von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung zuständig.

Bei diesen Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune, die als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge von der Organisationshoheit als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt ist.

Nach europäischem Primärrecht handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV und des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse sowie um eine Gemeinwohlaufgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen.

Von dieser Möglichkeit der interkommunalen Kooperation machen die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Halver in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG Gebrauch.

Ab dem 01.01.2015 wollen die beiden Kommunen diese ihnen obliegende Gemeinwohlaufgabe der Abfallentsorgung gemeinsam wahrnehmen.

Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den Zielen des KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ hochwertige und flächendeckende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsteht ein Entsorgungsverbund mit gegenseitigen Rechten und Pflichten der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der über ein bloßes Austauschverhältnis hinausgeht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Halver nehmen die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW gemeinsam wahr.

(2) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt dergestalt, dass sich die Kommunen verpflichten, jeweils Aufgaben für die andere Kommune durchzuführen, § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NW.

(3) Darüber hinaus stellen die Parteien sich gegenseitig in Notfallsituationen Logistik und Personal zur Verfügung, um eine geordnete Abfallentsorgung in den jeweiligen Gebietskörperschaften der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver gemäß den gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen (Entsorgungsverbund).

§ 2

Ausgestaltung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 erfolgt dergestalt, dass die Verpflichtungen für beide Parteien wechselseitig bestehen. Die wechselseitige Ausgestaltung erfolgt nach den Regelungen der Absätze 2 und 3.

(2) Danach nimmt die Stadt Lüdenscheid auf dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Halver folgende Aufgaben für die Stadt Halver wahr:

- Einsammeln und Befördern von Restabfällen
- Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll)
- Einsammeln, Befördern und Verwertung von Papier, Pappe, Karton (PPK), soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) handelt
- Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des ElektroG
- Einsammeln und Befördern von Garten- und Parkabfällen (Grünabfall) im Sinne des § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG
- Entleeren von Straßenpapierkörben

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nimmt die Stadt Halver für die Stadt Lüdenscheid folgende Aufgaben wahr:

- Neugestellung und Austausch von Abfallbehältern
- Reparatur von Abfallbehältern
- Reinigung von Abfallbehältern
- Austausch von Straßenpapierkörben
- Reinigung von Straßenpapierkörben
- Reparatur von Straßenpapierkörben
- Sortierung von Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des ElektroG aus der Sperrmüllsammlung

(4) Über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hinaus, stellen die Städte Halver und Lüdenscheid ebenfalls gegenseitig im Bedarfsfall Logistik, z. B. Fahrzeuge und Personal zur Verfügung, um einen Entsorgungsnotstand zu vermeiden und um eine geordnete Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den jeweiligen Gebietskörperschaften sicherzustellen.

(5) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung umfasst nicht das Recht, für die jeweils andere Gemeinde die übernommene Abfallentsorgungsaufgabe durch Satzung zu regeln sowie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zu erheben. Diese Befugnisse verbleiben jeweils bei der Stadt Lüdenscheid bzw. bei der Stadt Halver.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Stadtgebiet Lüdenscheid sowie für das Stadtgebiet Halver jeweils in der gültigen Fassung.

(2) Sollte die in § 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Halver auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 4

Entschädigung

(1) Die Stadt Halver erstattet der Stadt Lüdenscheid für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 eine angemessene Entschädigung, die so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht.

(2) Die Stadt Lüdenscheid erstattet der Stadt Halver für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung, die so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht.

(3) Die jeweils zu leistende Entschädigung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Einzelheiten ergeben sich aus der Kostenentschädigungsvereinbarung.

(4) Soweit die jeweils berechneten Entschädigungen im Rahmen der Gebührenkalkulation der jeweils anderen Stadt nicht berücksichtigt werden können, werden die Vertragspartner über

[5]

eine neue Gestaltung der Entschädigung mit dem Ziel einer kommunalabgabenrechtlich ansatzfähigen Erstattung verhandeln.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monate und dann jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung dieser Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mit Beendigung der Vereinbarung nehmen die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Halver ihre Aufgabe der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wieder alleine wahr.

§ 6 Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung in ihrer für eine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens zum 01.01.2015 wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(2) Die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Halver verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Die Parteien vereinbaren die vorstehenden Bestimmungen in dem Bewusstsein, dass diese gemeinschafts- und vergaberechtskonform sind. Sollte die Europäische Kommission, ein europäisches oder nationales Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten rechtskräftig feststellen, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegen Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt, können die Parteien die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Gebietskörperschaften werden keine gegenseitigen Forderungen aus dem Grund geltend machen, dass diese Vereinbarung nicht fortgesetzt werden darf, sofern in dieser Vereinbarung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung nach dieser Bestimmung werden die Parteien bestrebt sein, die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit in einer anderen Rechtsform fortzuführen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Stadt Halver

Stadt Lüdenscheid

(Der Bürgermeister)

(Der Bürgermeister)

(vertretungsberechtigter
Bediensteter, § 64 Abs. 1 GO NW)

(vertretungsberechtigter
Bediensteter, § 64 Abs. 1 GO NW)